

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	28.01.2019

Parken und Halten auf markierten Radwegen in Köln-Ehrenfeld

Die CDU-Fraktion der Bezirksvertretung Ehrenfeld hat in der Sitzung am 03.12.2018 (TOP 7.4) eine Anfrage (AN/1734/2018) gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Rates gestellt.

Titel der Anfrage: „Parken und Halten auf markierten Radwegen in Köln-Ehrenfeld“

Fragen:

1. Aus welchem Grunde wird durch die Stadt Köln das Halten und Parken auf markierten Radwegen geduldet.
2. Warum werden diese Falschparker nicht abgeschleppt.
Wer sein Fahrzeug auf dem Radweg parkt, riskiert nicht nur ein Verwarnungsgeld, die Behörde darf den Wagen auf Kosten des Halters auch abschleppen lassen, wenn die Gefahr besteht, dass andere Autofahrer dem Beispiel des Falschparkers folgen.
3. Wie viele Abgaben an die Staatsanwaltschaft wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr hat es nach Feststellung des Parkens auf markierten Radwegen im Stadtteil Ehrenfeld gegeben
Gem. § 315 b StGB wird bestraft, wer vorsätzlich die Sicherheit des Straßenverkehrs dadurch beeinträchtigt, dass er Hindernisse bereitet oder einen ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff vornimmt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet. Es ist zu prüfen, ob der Täter sich im Klaren war, dass durch seine Aktion ein Unfall herbeiführt werden würde, zudem muss eine konkrete Gefährdungslage bestanden haben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1.)

Es ist keinesfalls so, dass die Stadt Köln das Halten und Parken auf markierten Radwegen duldet. Die Verkehrsüberwachung des Amtes für öffentliche Ordnung kontrolliert im gesamten Stadtgebiet, eingeteilt in Abschnitte, Verstöße im ruhenden Verkehr. Die Verkehrsüberwachung besteht aus ca. 250 Mitarbeiter*innen, die jeweils in Einzelschichten oder Doppelschichten (z.B. abends) eingesetzt werden.

Wege für Fußgänger und Radfahrer genießen grundsätzlich einen besonderen Schutz und eine hohe Priorität bei der Verkehrsüberwachung; die Mitarbeiter*innen sind entsprechend geschult und sensibilisiert. Im Stadtteil Ehrenfeld wurden in 2018 bisher 1.604 Verstöße auf Rad- und Fußwegen geahndet, hiervon 135 auf der Venloer Straße. Kontrollen und Sanktionen durch die Mitarbeiter*innen der Verkehrsüberwachung erfolgen auf Grundlage des bundeseinheitlichen Tatbestandkatalogs. Das erhobene Verwarnungsgeld reicht von 10,00 bis 35,00 €.

Es ist personell nicht möglich, alle Stadtteile/Straßen eines Stadtbezirks täglich mehrfach zu kontrollieren; hierdurch kann evtl. der subjektive Eindruck einer Duldung entstehen.

Zu 2.)

Das Abschleppen eines Fahrzeuges wird von Mitarbeiter*innen veranlasst, wenn das parkende Fahrzeug den Rad- und Fußgängerverkehr erheblich behindert bzw. eine akute Gefährdung vorliegt. Die Einschätzung der Behinderung oder Gefährdung kann ausschließlich von der vor Ort eingesetzten Überwachungskraft getroffen werden, hierbei ist nach Begutachtung der Lage die Gesamtsituation zu berücksichtigen.

Das Abschleppen eines Fahrzeuges dient in erster Linie der Gefahrenabwehr und ist keine „strafende Maßnahme“ und die Eventualität, dass ein weiteres Fahrzeug dort falsch parken könnte ist keine ausreichende und gerichtstaugliche Begründung.

Wenn eine akute und erhebliche Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer festgestellt wird, ist die Verkehrsüberwachung angehalten, konsequent und schnellstmöglich das Abschleppen zu veranlassen.

Zu 3.)

Die Einleitung von Strafverfahren nach StGB obliegt in erster Linie der Polizei. Straftaten werden nur geahndet, wenn eine vorsätzliche Tat vorliegt, dies kann durch den Verkehrsdienst im ruhenden Verkehr nicht nachgewiesen werden.